

Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik

Dossier

**Dossier: 3. Revision des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen
zur AHV und IV (1991-1999)**

Impressum

Herausgeber

Année Politique Suisse
Institut für Politikwissenschaft
Universität Bern
Fabrikstrasse 8
CH-3012 Bern
www.anneepolitique.swiss

Beiträge von

Benteli, Marianne

Bevorzugte Zitierweise

Benteli, Marianne 2024. *Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik: Dossier: 3. Revision des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (1991-1999), 1991 - 1999*. Bern: Année Politique Suisse, Institut für Politikwissenschaft, Universität Bern. www.anneepolitique.swiss, abgerufen am 20.04.2024.

Inhaltsverzeichnis

Berechtigung zu EL von Amtes wegen respektive anhand der Steuererklärung (Mo. 89.606 und Mo. 91.3232)	1
Automatische Benachrichtigung über Anspruch auf EL (Pa.lv. 91.432 und Mo. 93.3007)	1
3. EL-Revision (BRG 96.094)	1
Minimale Existenzsicherung durch EL (Mo. 97.3217)	3

Abkürzungsverzeichnis

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
IV	Invalidenversicherung
EDI	Eidgenössisches Departement des Inneren
EL	Ergänzungsleistungen
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
IDA FiSo	Interdepartementale Arbeitsgruppe "Finanzierungsperspektiven der Sozialversicherungen"

AVS	Assurance-vieillesse et survivants
AI	Assurance-invalidité
DFI	Département fédéral de l'intérieur
PC	Prestations complémentaires
LPC	Loi fédérale sur les prestations complémentaires à l'AVS et à l'AI
IDA FiSo	Groupe de travail interdépartemental "perspectives de financement des assurances sociales"

Berechtigung zu EL von Amtes wegen respektive anhand der Steuererklärung (Mo. 89.606 und Mo. 91.3232)

POSTULAT
DATUM: 04.10.1991
MARIANNE BENTELI

Ergänzungsleistungen (EL)

1989 hatte der Bundesrat mit Erfolg die Abschwächung einer Motion Gadiant (svp, GR) (Mo. 89.606), welche eine automatische Ausrichtung der EL an die Anspruchsberechtigten verlangt hatte, in ein Postulat beantragt. Sein Haupteinwand war damals, dies würde zu einer unverhältnismässigen Belastung der Verwaltung führen. Dieses Argument fällt nach Meinung des Nationalrates mit der Steuerharmonisierung weg, weshalb er ein **Postulat** Zölch (svp, BE) überwies, welches die Regierung auffordert, die **Möglichkeiten** zu untersuchen, die es erlauben würden, die **Berechtigung zum Bezug von EL anhand der Steuererklärung durch die Steuerbeamten zu prüfen**.¹

Automatische Benachrichtigung über Anspruch auf EL (Pa.Iv. 91.432 und Mo. 93.3007)

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE
DATUM: 30.11.1992
MARIANNE BENTELI

Ergänzungsleistungen (EL)

Rund 160'000 Personen erhielten im Berichtsjahr von den Kantonen insgesamt 1894,4 Mio. Fr. an Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV. Dies sind 256,7 Mio. oder 15,7% mehr als 1991. Das EDI führte die bedeutende Zunahme der EL-Leistungen auf die Erhöhung der Einkommensgrenzen und den starken Kostenanstieg (Heime, Krankenkassenprämien) zurück. Rund 15% der Betagten und 25% der Behinderten verfügen nicht über ausreichende Mittel für ihren Lebensunterhalt und sind auf EL angewiesen. Fast alle sind Alleinstehende, drei Viertel von ihnen Frauen. Da EL nur auf Antrag ausgerichtet werden, viele Betroffene aber aus Schamgefühl vor diesem Schritt zurückschrecken, ist davon auszugehen, dass der Kreis der Anspruchsberechtigten in Wirklichkeit noch um einiges grösser ist. Um ihnen entgegenzukommen, griff die nationalrätliche Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit ein schon mehrfach geäussertes Anliegen auf, nahm eine **parlamentarische Initiative** Zisyadis (pda, VD) zur **automatischen Information aller zum Bezug von EL berechtigter Personen** an und reichte selber eine Motion ein, welche den Bundesrat beauftragt, innert Jahresfrist eine Gesetzesrevision vorzulegen, die eine gezielte Information der potentiellen Bezüger von EL gewährleistet (Mo. 93.3007).²

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE
DATUM: 18.03.1993
MARIANNE BENTELI

Eine **parlamentarische Initiative** Zisyadis (pda, VD) mit der Forderung, die **Personen mit Anrecht auf Ergänzungsleistungen seien automatisch auf ihre Ansprüche aufmerksam zu machen**, wurde von der grossen Kammer diskussionslos angenommen. Eine Motion der nationalrätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit, welche den Bundesrat verpflichten wollte, die Informationspflicht innert Jahresfrist einzuführen, wurde hingegen nur als Postulat überwiesen (Mo. 93.3007).³

3. EL-Revision (BRG 96.094)

Ergänzungsleistungen (EL)

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 24.08.1995
MARIANNE BENTELI

Der Bundesrat gab im Sommer einen Vorentwurf zur dritten **Revision des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELG)** in die **Vernehmlassung**. Das federführende EDI wies bei dieser Gelegenheit darauf hin, dass die EL, ursprünglich zur vorübergehenden Sicherung des Existenzbedarfs konzipiert, heute als bedürfnisorientierte Massnahme nicht mehr aus dem Sozialversicherungsnetz wegzudenken sind. Da es nicht möglich sein wird, in absehbarer Zeit alle Renten der ersten Säule auf ein Niveau zu heben, das die Deckung des Existenzbedarfs sichert, wird in der Bundesverwaltung daran gedacht, mittelfristig eine definitive

Verfassungsgrundlage für die EL zu schaffen.

In dieser 3. ELG-Revision sollen vor allem die Rentenberechtigten mit eigenem Haushalt durch eine höhere Abgeltung der Wohnkosten sowie durch Verbesserungen bei der Vergütung ambulanter Krankheitskosten bessergestellt werden. Für die vorgesehenen Anpassungen rechnet der Bundesrat mit jährlichen Mehrkosten von rund 100 Mio. Fr. Da die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt haben, dass die EL vor allem im Pflegebereich zunehmend an Bedeutung gewinnen (ein Drittel aller EL-Bezüger lebt in einem Alters- oder Pflegeheim und verursacht zwei Drittel der Gesamtkosten), sollen in den kommenden Revisionschritten die EL noch weiter an die Erfordernisse der Pflegebedürftigkeit angepasst werden.

Die Revision nimmt auch das Anliegen mehrerer parlamentarischer Vorstösse nach einer automatischen Information über den Anspruch auf EL auf, da es erwiesenermassen vielen Bezugsberechtigten schwer fällt, die ihnen zustehenden EL einzufordern. Neu soll deshalb der Steuererklärung von Altersrentnern ein einfaches Berechnungsblatt zur Ermittlung der EL beigelegt werden, das gleichzeitig als Antrag für den Bezug von EL verwendet werden kann. Aufgrund dieser tieferen Hemmschwelle rechnet die Verwaltung mit zusätzlichen Bezügerinnen und entsprechenden Mehrkosten von 30 Mio. Fr. pro Jahr.⁴

GESELLSCHAFTLICHE DEBATTE
DATUM: 11.12.1995
MARIANNE BENTELI

Die **Besserstellung bedürftiger Rentnerinnen und Rentner** stiess in der **Vernehmlassung** auf breite Zustimmung. Bei der Finanzierung forderten aber mehrere Kantone eine stärkere Beteiligung des Bundes. Während die SP generell zustimmte, verlangten die bürgerlichen Parteien eine bessere Abstimmung mit den Ergebnissen des Drei-Säulen- und des IDA FiSo-Berichts.⁵

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 20.11.1996
MARIANNE BENTELI

Nachdem 1995 die Vorschläge zur **3. EL-Revision** in der Vernehmlassung auf weitgehende Zustimmung gestossen waren, beauftragte der Bundesrat das EDI, die diesbezügliche **Botschaft** auszuarbeiten, welche Ende November zuhänden des Parlaments verabschiedet wurde. Den Bedenken der Kantone bezüglich der Kostenbelastung wurde dabei Rechnung getragen. Demnach belaufen sich die Mehrkosten nur noch auf 60 Mio. Fr., wovon der Bund ein Viertel, die Gemeinden und Kantone den Rest tragen. Die Revision beinhaltet materielle Verbesserungen für Bezüger und Bezügerinnen mit eigenem Haushalt. So soll neu nicht mehr der Netto-, sondern der Bruttomietzins für den Abzug massgebend sein. Um die Situation von Rentenberechtigten mit einer selbstbewohnten Liegenschaft, aber mit bescheidenem Einkommen zu erleichtern, soll inskünftig erst der 75'000 Fr. übersteigende Liegenschaftswert als Vermögen angerechnet werden. Schliesslich soll die bei den EL geltende Karenzfrist für in der Schweiz wohnhafte Ausländerinnen und Ausländer von bisher 15 auf 10 Jahre herabgesetzt werden. Auf die in der Vergangenheit mit mehreren parlamentarischen Vorstössen verlangte Benachrichtigung der allenfalls Bezugsberechtigten von Amtes wegen wurde verzichtet, doch soll die Information durch eine Beilage zur Steuererklärung verbessert werden.⁶

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 20.03.1997
MARIANNE BENTELI

Nach kurzer Diskussion genehmigte der Nationalrat in der Frühjahrsession die 3. Revision des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG) mit 112 gegen 3 Stimmen. Die Revision bringt vor allem verschiedene Verbesserungen für die nicht in einem Heim, sondern zu Hause lebenden Leistungsbezügerinnen und -bezüger sowie administrative Vereinfachungen. Die wichtigsten Punkte sind der Übergang von der Netto- zur Bruttomiete bei der Feststellung der Anspruchsberechtigung, die Herabsetzung der Karenzfrist für Ausländer und Ausländerinnen auf 10 Jahre, die Neuregelung der Krankheitskosten, die Einführung eines Vermögensfreibetrages bei der selbstbewohnten Liegenschaft von 75'000 Fr. sowie der Wegfall der Abzüge für Lebens-, Unfall- und Invaliditätsversicherungen.

Im Rat herrschte von links bis rechts Einigkeit über die Notwendigkeit der Revision, so dass ein Rückweisungsantrag von Bortoluzzi (svp, ZH), welcher die Erarbeitung einer kostenneutralen Revision forderte, keine Chancen hatte. **In der Detailberatung stimmte die grosse Kammer allen Änderungen im Sinn des Bundesrates zu.** Zusätzlich fügte sie auf Antrag ihrer Kommission eine Bestimmung ein, welche die kantonalen Steuerbehörden verpflichtet, jeder Steuererklärung für AHV und IV-Rentenbezüger ein vereinfachtes EL-Berechnungsblatt beizulegen. Ein Antrag Rechsteiner (sp, SG), die EL

sowie die zugrundeliegenden AHV-Renten von den Bundes- und Kantonssteuern auszunehmen, wurde hingegen mit 77 zu 51 Stimmen verworfen.⁷

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 20.06.1997
MARIANNE BENTELI

Der **Ständerat** beschloss in zwei Punkten eine vom Nationalrat **abweichende Lösung**. Beim neu einzuführenden Freibetrag für selbstbewohntes Wohneigentum soll es den Kantonen freistehen, ob sie an Stelle dieses Freibetrages eine Vorschussmöglichkeit für die EL einrichten und diese dann hypothekarisch sichern wollen. Wie die bürgerliche Ratsmehrheit argumentierte, kann damit verhindert werden, dass selbstbewohntes Grundeigentum veräussert werden muss, um in den Genuss von Ergänzungsleistungen zu kommen. Gleichzeitig wurden auch verschiedene Arten von Vermögen (Grundeigentum und bewegliches Vermögen) gleichgestellt und den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt, zu verhindern, dass EL-Bezüger ihre abbezahlten Liegenschaften ihren Erben überlassen können. Zudem wollte die kleine Kammer auf die Bestimmung verzichten, dass die kantonalen Steuerbehörden jeder Steuererklärung für die AHV- und IV-Rentenbezüger ein EL-Berechnungsblatt beilegen müssen und stattdessen die Art der Orientierung ("in angemessener Weise") den Kantonen überlassen. In der **Differenzbereinigung** setzte sich im Nationalrat – wenn auch relativ knapp mit 84 zu 72 Stimmen – die Auffassung des Ständerates durch.⁸

Minimale Existenzsicherung durch EL (Mo. 97.3217)

Ergänzungsleistungen (EL)

MOTION
DATUM: 04.03.1999
MARIANNE BENTELI

Mit einer **Motion** verlangte die grüne Berner Nationalrätin Teuscher, der Bund sei zu beauftragen, im Rahmen der 3. EL-Revision eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, die das Recht auf eine **minimale Existenzsicherung** beinhaltet. Da der Vorstoss 1997 eingereicht worden war, hatte der Bundesrat in seiner Antwort auf die mangelnde verfassungsrechtliche Grundlage verwiesen, um Ablehnung der Motion zu beantragen. Angesichts der neuen Bundesverfassung, welche in Art. 12 ein „Recht auf Hilfe in Notlagen“ stipuliert, beantragte Teuscher, die Motion wenigstens in der Postulatsform anzunehmen. Da zu diesen Fragen Vorarbeiten in Parlament und Verwaltung im Gange sind, war Bundespräsidentin Dreifuss auch nicht bereit, den Vorstoss in der weniger verpflichtenden Form anzunehmen. Das Postulat wurde dennoch mit 46 zu 42 Stimmen gutgeheissen.⁹

1) Amtl. Bull. NR, 1991, S. 1985; Presse vom 12.8.91; Verhandl. B.vers., 1991, VI, S. 33 f. (parl. Initiative Zisyadis)

2) Verhandl. B.vers., 1992, VI, S. 29; 24 Heures, 29.10.92; Bund, 5.2.93. Amtl. Bull. NR, 1992, S. 1246 f.

3) Amtl. Bull. NR, 1993, S. 502 ff.; Amtl. Bull. NR, 1993, S. 566 f. (Motion Zisyadis)

4) Presse vom 24.8.95; Ausgaben: Presse vom 24.1.96; EL generell: CHSS, 1995, S. 4 ff. und S. 29 f.

5) Presse vom 11.12.95

6) BBl, 1997, I, S. 1197 ff.; Vernehmlassung: CHSS, 1996, Nr. 6, S. 313 f.

7) AB NR, 1997, S. 448ff.; AB NR, 1997, S. 477ff.; Parlamentarische Initiative alt NR Zisyadis: Amtl. Bull. NR, 1997, S. 483

8) Amtl. Bull. StR, 1997, S. 614 ff. und 709; Amtl. Bull. NR, 1997, S. 1314 ff. und 1585; BBl, 1997, III, S. 923 ff.

9) AB NR, 1999, S. 157 ff.